

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

106 Wasserrecht; Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 105

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

107 Kraftloserklärung einer Sparkassenukunde, S. 106

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**106 Wasserrecht;
hier: Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**Bezirksregierung Detmold Detmold, 19. April 2018
Dezernat 54
54.01.01.54-023/2017-001**Genehmigungsverfahren gemäß § 60 Abs. 7 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz für die Erneuerung der Gebläsestation auf dem Gelände der Zentralkläranlage Rietberg**

Die Stadt Rietberg beantragt gemäß § 60 Abs. 7 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Zentralkläranlage Rietberg durch die Erneuerung der Gebläsestation.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 2808) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG unter Angabe der wesentlichen Gründe der Öffentlichkeit bekanntzugeben.

Nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Prüfung maßgebenden Kriterien der Anlage 3 des UVPG ist die Durchführung einer UVP für das hier in Rede stehende Vorhaben nicht erforderlich. Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass der Standort des Vorhabens keinen besonderen naturschutzfachlichen Wert hat, da er sich auf dem bestehenden Betriebsgelände der Kläranlage befindet und es sich um eine teilweise versiegelte, intensiv genutzte Rasenfläche handelt. Auch sind keine Schutzgebiete direkt oder indirekt betroffen. Des Weiteren sind Tier- und Pflanzenarten nicht nachteilig durch das Vorhaben berührt. Im Bereich der Gebläsestation fallen keine Abfallstoffe an, Verunreinigungen von Wasser oder Luft sind nicht zu erwarten.

Im Ergebnis rufen somit weder die Größe des Vorhabens, noch die Nutzung des Geländes oder die in diesem Zusammenhang durchgeführten Emissionsbetrachtungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervor - vielmehr reduziert das Vorhaben die Belastung des Naturhaushaltes, da durch die biologische Stoffumsetzung der Eintrag von Stickstoff und Phosphor reduziert wird.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekanntgegeben. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de) unter "Bekanntmachung/Amtsblätter" abrufbar.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

107 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 105 003 895, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 3. Januar 2018 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 16. April 2018

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2018, S. 106

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298